



Kammergericht

Beschluss

ANFORDERUNG 28.10.1972

Geschäftsnummer:

25 W 7/05

84 T 530/04 B Landgericht Berlin II

70 XIV 1429/04 B AG Schöneberg

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend

██████████ geboren am 2. Oktober 1972,
Staatsangehörigkeit ungeklärt,
alias

██████████ geboren am 2. Oktober 1972
in Grodno, georgischer Staatsangehöriger,
unbekannten Aufenthalts,

Betroffener und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Torstraße 124, 10119 Berlin, -

Antragsteller:
(vormals) Landeseinwohneramt Berlin,
Geschäftszeichen: IV B 22,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beschwerdegegner,

hat der 25. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Böhrenz, den Richter am Kammergericht Helmers und die Richterin am Kammergericht Diekmann am 22. April 2005 **beschlossen**:

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen werden der Beschluss der Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin vom 6. Januar 2005 - Az. 84 T 530/04 B - und der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 18. Oktober 2004 - 70 XIV 1429/04 B - aufgehoben. Es wird festgestellt, dass die Anordnung von Abschiebungshaft durch den vorgenannten Beschluss des Amtsgerichts für die Zeit vom 18. Oktober 2004 - 15. November 2004 rechtswidrig war.

Das Land Berlin hat dem Betroffenen die in den drei Instanzen zu seiner Rechtsverteidigung notwendigen entstandenen außergerichtlichen Kosten betreffend die vorgenannte Haftanordnung zu erstatten.

Gründe:

Das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde (§§ 22 Abs. 1, 27 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 4 FGG in Verbindung mit §§ 3 Satz 2, 7 Abs. 1 und 2 FEVG und § 103 Abs. 2 Satz 1 AuslG) mit dem Begehren der Feststellung der Haftanordnung für die Zeit vom 18. Oktober 2004 bis zur Entlassung des Betroffenen aus der Haft ist zulässig (vgl. BVerfG NJW 2002, 2456).

Es führt zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung. Die Entscheidung des Landgerichts leidet an einem Rechtsfehler, auf den die weitere Beschwerde gemäß § 546 ZPO i.V.m. § 27 Abs. 1 FGG mit Erfolg gestützt werden kann.

Keinen Rechtsbedenken unterliegt es allerdings, dass das Landgericht davon ausgegangen ist, dass Haftgründe nach § 57 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 und 5 AuslG (in der bis zum 31. Dezember 2004 maßgeblichen Fassung) vorlagen. Den entsprechenden Ausführungen schließt sich der Senat an.

Als nicht rechtsfehlerfrei erweist es sich nach Auffassung des Senats allerdings, dass das Landgericht angenommen hat, dass die Haftanordnung nicht gegen das Beschleunigungsgebot verstieß.

Die Abschiebungshaft ist ein gesetzlich legitimierter Eingriff in das nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG geschützte Grundrecht der Freiheit der Person. Er ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es besteht deshalb die Verpflichtung der Behörden und Gerichte, die Abschiebung, deren Sicherung die Haft allein dient, mit größtmöglicher Beschleunigung zu betreiben, um so den Zeitraum der Freiheitsentziehung möglichst kurz zu halten. Nach dem aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG abgeleiteten verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot (vgl. BayObLGZ 2000, 203, 204/205) ist die Haft danach auf einen Zeitraum zu begrenzen, der unbedingt erforderlich ist, um die Abschiebung vorzubereiten und durchzuführen (Melchior, Abschiebungshaft zu Haftdauer und Beschleunigungsgebot).

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass der Betroffene erst am 9. August 2004 seine Identität mitgeteilt hat. Damit hat er einen gewichtigen Grund für die Dauer des Verfahrens gesetzt. Allerdings ist auch in einem derartigen Fall das Beschleunigungsgebot zu beachten (OLG Celle, Beschluss vom 21. Oktober 2002, Geschäftsnummer: 17 W 59/02 -, bei Melchior, a.a.O., Anhang mit Verweis auf Volltext).

Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Betroffene bereits am 12. Mai 2004 erklärt, aus Weissrussland zu stammen. Dem ist der Antragsteller erst am 20. August 2004 nachgegangen, indem er unter diesem Datum die weissrussische Botschaft angeschrieben hat. Der Senat folgt der Ansicht, dass es sich dabei um eine späte Einleitung der Passbeschaffung bei dieser Botschaft handelte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass es nicht möglich gewesen wäre, nach der ergebnislos gebliebenen Vorführung bei der Botschaft Georgiens bereits die weissrussische Staatsangehörigkeit oder die Einschätzung des Botschaftsmitarbeiters, der Betroffene stamme aus dem Kaukasus, zu überprüfen. Als rechtsfehlerhaft wertet es der Senat, dass das Landgericht davon ausgegangen ist, dass sich die späte Einleitung der Passbeschaffung nicht ausgewirkt habe. Nach seinen Feststellungen ist nämlich, nachdem die Überprüfung der zuletzt mitgeteilten Personangaben erfolglos geblieben war, ein Fingerabdruckabgleich versucht worden. Dafür, dass dieser nicht auch bei Zugrundelegung der vorher benannten Personalien hätte durchgeführt werden können, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Unter diesen Umständen kann dahinstehen, ob in einem weiteren Umfang - als vorliegend geschehen - die Verpflichtung bestanden hätte, in dem Zeitraum vom 6. September - 18. Oktober 2004 bezüglich des Ergebnisses des Fingerabdruckabgleichs nachzufragen.

Da die Voraussetzungen für Aufrechterhaltung der Haftbeantragung ab dem Oktober 2004 nicht mehr vorlagen, waren dem Land Berlin die entsprechenden Kosten aufzuerlegen.

Böhrenz

Helmers

Diekmann